

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Leseförderung e.V.*
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er diesen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977, § 51 – 68.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein beabsichtigt, in folgenden Bereichen tätig zu werden

2.1. Förderung, Ausbildung und Ausprägung der Lesefähigkeit und Medienkompetenz

2.2. Heranführung an Kunst- und Kulturgegenstände und Kulturdenkmäler über das regelmäßige Lesen von Tageszeitungen

2.3. Förderung der politischen Bildung

2.4. Förderung des Erlernens des korrekten Schreibens

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die befristete unentgeltliche Bereitstellung von Zeitungen,
- die Durchführung von mindestens 2 Lehrerfortbildungen pro Schuljahr,
- Vorträge zum Thema Medien und Mediennutzung für Schulklassen und
- Autorenlesungen in Schulen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede nach ihrem Heimatrecht rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige natürliche Personen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Eintritt in den Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des Vereins muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

